

## Richtlinie

für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD-Landesorganisation Bremen  
(SPD LAND BREMEN)

Beschlossen durch den Landesvorstand am 23. Februar 2024

Diese Richtlinie ergänzt die Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten  
der Arbeitsgemeinschaften in der SPD  
gemäß § 10 des Organisationsstatuts der SPD

Diese Richtlinie gilt für folgende vom Parteivorstand eingerichteten Arbeitsgemeinschaften:

**Arbeitsgemeinschaft für Arbeit (AfA)**

**SPD  AfA**

Arbeitsgemeinschaft  
für Arbeit

---

**Arbeitsgemeinschaft – SPD 60 plus**

**SPD  60plus**

Arbeitsgemeinschaft  
SPD 60 plus

---

**SPD Frauen – Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen**

**SPD  FRAUEN**

Arbeitsgemeinschaft  
Sozialdemokratischer  
Frauen

---

**Arbeitsgemeinschaft Selbständige (AGS)**

**SPD AGS**

Arbeitsgemeinschaft  
Selbständige

---

**Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)**

**SPD  ASJ**

Arbeitsgemeinschaft  
Sozialdemokratischer  
Juristinnen und Juristen

---

## Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG)



Arbeitsgemeinschaft  
der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten  
im Gesundheitswesen

---

## Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB)



Arbeitsgemeinschaft  
für Bildung

---

## Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen in der SPD (Selbst Aktiv)



Arbeitsgemeinschaft  
Selbst Aktiv

---

## SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung



Arbeitsgemeinschaft  
für Akzeptanz und Gleichstellung (SPDqueer)

---

## Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt



Arbeitsgemeinschaft  
Migration und Vielfalt

---

Die Arbeitsgemeinschaften nehmen nach Richtlinien des Parteivorstandes sowie des Landesvorstandes besondere Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Sie beraten die Vorstände und bieten Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen Ansprache. Die Arbeitsgemeinschaften kooperieren mit Verbänden, Organisationen und Initiativen. Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbstständige Teile der Partei. Sie sind keine Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts.

Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei. Arbeitsgemeinschaften nehmen durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung.

Der Arbeitsgemeinschaft der Jusos, der AG 60 plus und der SPD Frauen gehören alle Parteimitglieder an, die ihnen jeweils durch Alter oder Geschlecht zuzuordnen sind. Den weiteren Arbeitsgemeinschaften gehören Parteimitglieder an, die durch Beruf oder Interesse einer Arbeitsgemeinschaft zugeordnet werden können. Das Interesse kann gegenüber einer Gliederung der Partei oder dem Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft erklärt werden.

Der Landesvorstand richtet gemäß dem Organisationsstatut der Partei Arbeitsgemeinschaften ein.

Mit der Einberufung des ordentlichen Landesparteitages mit Vorstands- und Organisationswahlen bestimmt der Landesvorstand, welche Arbeitsgemeinschaften auf der Landesebene gemäß dem Organisationsstatut der Partei für die nächste Amtszeit des Landesvorstandes eingerichtet werden und aktualisiert ggf. die Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD-Landesorganisation Bremen.

Auf Beschluss des Landesvorstandes vom 23. Februar 2024 wurden folgende Arbeitsgemeinschaften auf der Landesebene für die nächste Amtszeit des Landesvorstandes eingerichtet:

- a) **Arbeitsgemeinschaft für Arbeit (AfA)**
- b) **Arbeitsgemeinschaft – SPD 60 plus**
- c) **SPD Frauen – Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen**
- d) **Arbeitsgemeinschaft Selbständige (AGS)**
- e) **Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)**
- f) **Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG)**
- g) **Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB)**
- h) **Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen in der SPD (Selbst Aktiv)**
- i) **SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung**
- j) **Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt**

Darüber hinaus wurde die **Arbeitsgemeinschaft der Jusos** eingerichtet, für die jedoch eine separate Richtlinie besteht und die deshalb von dieser Richtlinie ausgenommen ist.

Im Land Bremen arbeiten die Arbeitsgemeinschaften auf der Landesebene mit dem **Mitgliederversammlungsprinzip**. Zwischen den Mitgliederversammlungen arbeitet der Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft, er soll die an der Mitarbeit interessierten Mitglieder in seine Arbeit einbinden. Die Mitarbeit von Personen, die (noch) nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich erwünscht. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und können auch keine Funktionen übernehmen. Die ordentliche Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl findet alle zwei Jahre statt, in besonderen Situationen können bis zu zwei Mitgliederversammlungen im Jahr stattfinden.

Die Öffentlichkeitsarbeit der vom Landesvorstand eingerichteten Arbeitsgemeinschaften erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Partei. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als erteilt. Es kann widerrufen werden. Die Veröffentlichung von Pressemitteilungen erfolgt über das Parteibüro. Die Arbeitsgemeinschaften werden auf der Homepage der Landesorganisation präsentiert, eigenständige Homepages sind aus Haftungsgründen nicht gestattet. Für Social-Media-Aktivitäten von Arbeitsgemeinschaften übernimmt der Landesvorstand keine Verantwortung.

Unterbezirke im Land Bremen können gemäß dem Statut der Landesorganisation in ihren Satzungen regeln, dass für Arbeitsgemeinschaften, die auf der Landesebene vom Landesvorstand eingerichtet sind, nicht aber vom Unterbezirksvorstand für die Unterbezirksebene, gilt: Die Organe der Arbeitsgemeinschaften auf der Landesebene sind auch antragsberechtigt zum Unterbezirksparteitag, die Landesvorsitzenden dieser Arbeitsgemeinschaften nehmen beratend am Unterbezirksparteitag teil.

Stellen Arbeitsgemeinschaften gemäß einer Unterbezirkssatzung Delegierte zum Unterbezirksparteitag, dann sind diese auf jeden Fall vom Unterbezirksvorstand einzurichten.

## § 1 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaften sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft.

Sie hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der auch dem Landesvorstand der Partei zur Kenntnis zu gegeben ist (Jahrbuch);
- Wahl des Vorstandes im zweijährigen Turnus, der Vorstand der AG umfasst 5 bis 10 Mitglieder, der Vorstand der AG 60plus, der AfA und der SPD Frauen umfasst 7 bis 12 Mitglieder,

vor der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung, ob es eine Doppelspitze geben soll, legt die Gesamtzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden fest,

wird von der Mitgliederversammlung kein vollständiger Vorstand gewählt, ist die Arbeit der AG nicht möglich;

- Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- Wahl der Delegierten und von Ersatzdelegierten für den SPD-Landesparteitag gemäß dem LO-Statut und für die Bundeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft;
- Die Mitgliederversammlung der SPD Frauen wählt auch die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesfrauenrat (bfa).

**Antrags- und Personalvorschlagsrecht** auf der Mitgliederversammlung haben:

- der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft,
- die Unterbezirksebene der Arbeitsgemeinschaft, soweit sie auf dieser Ebene arbeitet, die Ortsvereinsebene der Arbeitsgemeinschaft, soweit Ortsvereine Arbeitsgemeinschaften eingerichtet haben,
- die mit Stimmrecht Teilnehmenden.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung und bereits vorliegender Personalvorschläge und Anträge einzuladen.

## **b) Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau, die SPD Frauen können eine weibliche Doppelspitze wählen,
- Null bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzerinnen/Beisitzer) ergibt sich aus der zuvor festgelegten Gesamtzahl an Vorstandsmitgliedern und den bereits gewählten Vorstandsmitgliedern.

Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen (Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit etc.) können Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes festgelegt oder zusätzliche Beauftragte kooptiert werden.

Am **Länderrat** der AG nimmt in der Regel die/der Vorsitzende der AG teil.

Der Vorstand wählt die Delegierte/den Delegierten und regelt ggf. den Ersatz für die Sitzungen des **Bundesausschusses**.

Der Vorstand gibt sich spätestens drei Monate nach seiner Wahl ein **Arbeitsprogramm** für seine Amtszeit, dieses ist dem Landesvorstand der Partei zu übermitteln.

### **Grundsatz-Finanzbeschluss des Landesvorstandes**

Arbeitsgemeinschaften auf der Landesebene erhalten ihre politische Gremienarbeit gemäß den Statuten und Richtlinien sowie ihre Bundeskonferenzdelegation finanziert und sind genehmigt. Die Finanzierung weiterer politischer Aktivitäten von Arbeitsgemeinschaften erfolgt durch den Landesvorstand projektorientiert.